Antrag

Hannover, den 30.01.2024

Fraktion der AfD

Ein Beitrag zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung: Äquivalente und transparente Landesförderung für Niedersachsens staatlich anerkannte Ersatzschulen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Im Dezember 2019 wurde seitens des Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung eine Studie vorgelegt, welche eine vergleichende Analyse der Finanzierungssysteme für allgemeinbildende Ersatzschulen in den 16 deutschen Bundesländern zum Inhalt hat[1].

Diese Studie erhebt den Anspruch, „der erste nennenswerte Versuch (zu sein), die Finanzierung privater allgemeinbildender Ersatzschulen im Bundesländervergleich systematisch zu analysieren“[2].

Es wird darin u. a. begründet, dass aufgrund der Unterschiede hinsichtlich der Rechtsgrundlagen, Datenerhebungsmethoden und Berechnungsmodalitäten in den Bundesländern die zitierten quantitativen Daten zur Höhe der staatlichen Zuschüsse für die Ersatzschulen nicht ohne Weiteres einen sinnvollen Vergleich ermöglichen.

Zum Finanzierungsmodell der Ersatzschulen wird ausgeführt: „Die Ersatzschulfinanzierung beruht auf einem ‚Drei-Säulen-Modell‘: Neben der ersten und wichtigsten Säule, der staatlichen Finanzierungshilfe, sind dies die - im Rahmen des Sonderungsverbots nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 3, Halbsatz 2 Grundgesetz zulässigen - Elternbeiträge in Form von Schulgeldern sowie die von den Schulträgern zu erbringenden Eigenleistungen, die sie durch Zuwendungen ihrer Träger (z. B. den Kirchen, Stiftungen etc.), Spenden Dritter oder Einsparungen aufzubringen haben“[3].

Für die allgemeinbildenden Ersatzschulen des Landes Niedersachsen führen die im Rahmen der Studie durchgeführten modellbasierten Berechnungen zu resultierenden Kostendeckungsgraden zwischen 95 % und 107 % für Realschulen und Sekundarstufen II der Gymnasien und zwischen 85,9 % und 91 % für Grundschulen und Sekundarstufen I der Gymnasien[4].

Der Landtag stellt fest:

– Die Datenqualität der Erhebungen der Kenngröße „Ausgabe pro Schüler an öffentlichen Schulen“ sowie der daran i. d. R. orientierten Kenngröße „Zuschuss pro Schüler an Ersatzschulen“ ist jeweils als gering einzustufen. Für Erstere werden die Daten im Rahmen eines Schätzverfahrens erhalten, Daten für Letztere basieren im Fall Niedersachsen auf der Fortschreibung der Ergebnisse zweier Datenerhebungen an Ersatzschulen in den Jahren 2011 und 2015 mit jeweils geringer Rücklaufquote[5].

– Vergleiche der erhobenen Daten für diese Kenngrößen zwischen den Bundesländern sowie innerhalb eines Bundeslandes sind aufgrund der mit ihrer Erhebung behafteten erheblichen methodischen Probleme mit der gebotenen Vorsicht hinsichtlich daraus etwaig erwachsender Feststellungen eines Handlungsbedarfes für die politische Exekutive vorzunehmen[6].

---

1 Vgl.: https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2019/p19-006.pdf
2 Ebd., S. III.
3 Ebd., S. 12.
4 Ebd., S. 91.
5 Ebd., S. 17, Abs. 3, S. 18, Abs. 1, S. 20 ff.
6 Ebd., S. 27, Abs. 2.

– Die gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen und Berechnungsverfahren zur Festsetzung der Landeszuschüsse für die Ersatzschulen genügen nicht vollumfänglich den Erfordernissen des Bestimmtheits-, Einfachheits- und Transparenzgebotes[7].

– Die sachliche Angemessenheit der Höhe der gewährten staatlichen Zuschüsse für Niedersachsens Ersatzschulen kann somit aufgrund des bestehenden Rechtsrahmens i. V. m. der diesen umsetzenden Handlungspraxis seitens der politischen Exekutivorgane vor dem Hintergrund der angeführten Studie nicht abschließend entschieden werden[8].

– Hinsichtlich des Erfordernisses zur vollumfänglichen Erfüllung der landes- und verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Ersatzschulwesen ist daher für das Land Niedersachsen Handlungsbedarf gegeben.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung dazu auf,

1. auf die Bundesebene, insbesondere auf die Organe Bundesrat und Kultusministerkonferenz, derart einzuwirken, dass

   a) für alle Bundesländer einheitliche Bestimmungsverfahren für die Kenngrößen „Ausgaben pro Schüler und Jahr an öffentlichen Schulen“ und „Ausgaben pro Schüler und Jahr an Ersatzschulen“ erarbeitet und beschlossen werden, welche dem Bestimmtheits-, Einfachheits- und Transparenzgebot vollumfänglich genügen, und

   b) seitens der Landesregierung ein diesbezüglich ausgearbeitetes Konzept eingebracht wird,

2. den Kultusausschuss des Landtages darüber zu unterrichten, auf welcher methodischen Grundlage die Kosten pro Schüler und Jahr an öffentlichen Schulen sowie für Ersatzschulen gegenwärtig ermittelt werden, sowie unter Bezugnahme auf das Konzept 1 b) zu erörtern, welche Änderungen an der gegenwärtigen Bestimmungspraxis im Hinblick auf die sachliche Vergleichbarkeit der Daten für die beiden o. g. Kenngrößen erforderlich sind, mit der Maßgabe, dass

   a) etwaige Kritikpunkte aus den Prüfberichten des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur Förderpraxis der Ersatzschulen angemessene Berücksichtigung finden,

   b) die Umsetzung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts zur staatlichen Förderung des Ersatzschulwesens begünstigt wird,

3. eine umfassende Datenerhebung zur Finanzsituation der niedersächsischen Ersatzschulen durchzuführen, um eine faktenbasierte Debatte zur sachlich angemessenen Bezuschussung der Ersatzschulen zu befördern und darüber hinaus einen Beitrag zur Qualitätssteigerung der nationalen und internationalen Bildungsberichterstattung zu leisten,

4. einen Entwurf für die Neufassung der §§ 149 bis 151 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, versehen mit der Maßgabe, dass darin explizite Setzungen für die Untergrenzen der Kostendeckungsgrade für den Landeszuschuss, den Elternbeitrag sowie die Eigenleistung für die Ersatzschulen vorgenommen werden, wobei die tatsächliche Höhe des zu leistenden Landeszuschusses für eine Ersatzschule zu regeln ist

   a) in Abhängigkeit des Grades ihrer Bereitschaft, sich in systematischer Weise in die Schulentwicklungsplanung einzubinden,

   b) hinsichtlich der damit erwartbar verknüpften Vergrößerung des Unterrichtsversorgungsgrades.

---

[7] Ebd., S. 38, Abs. 3, S. 39, Abs. 2.

[8] Ebd., S. 9, Abs. 4., S. 28, Abs. 1.

Begründung

Das öffentliche Schulsystem Niedersachsens ist konfrontiert mit einer sich verschärfenden Lehrkräftemangellage, welche es zunehmend erschwert, seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag vollumfänglich zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Beitrag zur Erhöhung des gegenwärtig historisch niedrigen Unterrichtsversorgungsgrades zu begrüßen.

Eine gegenüber dem öffentlichen Schulsystem äquivalente und zugleich transparente finanzielle Förderung der staatlich anerkannten Ersatzschulen durch das Land ist hierbei eine Option, welche,

1. wie ausgeführt, bestehende Unvollkommenheiten innerhalb der diesbezüglichen Rechts- und Vollzugspraxis beseitigen kann sowie
2. über die systematische Einbindung der Ersatzschulen in die Schulentwicklungsplanung geeignet ist, die Unterrichtsversorgung an Niedersachsens Schulen zu begünstigen.

Auf diese Weise wird sowohl die Planungssicherheit der Ersatzschulen erhöht, ihre Attraktivität gesteigert als auch ein Beitrag zur Abmilderung der Wirkung der Lehrkräftemangellage geleistet.

Darüber hinaus eröffnet sich für das Land Niedersachsen die Möglichkeit, hinsichtlich einer Vereinheitlichung sowie Vereinfachung der Berechnungsverfahren zur Bezuschussung der Ersatzschulen zum Vorbild für andere Bundesländer werden zu können.

Die diesbezüglich gegenwärtig zu beobachtende Unterschiedlichkeit der rechtlichen Bestimmungen i. V. m. Intransparenz und Komplexität der Berechnungsverfahren ist nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit des gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes ermöglichten Ersatzschulwesens zu befördern.

Seitens des Zusammenschlusses von Interessenverbänden zum „Bündnis Freie Schulen Niedersachsen“[9] wird demgemäß „eine transparente Grundlage für die genauere Ermittlung der tatsächlichen Kosten des Landes pro Schüler und Schulform aus dem Landeshaushalt“ eingefordert[10].

Die vorgeschlagene Kombination aus einer Änderung des Finanzierungssystems der Ersatzschulen und ihrer Einbindung in die Schulentwicklungsplanung ist vor dem Hintergrund der Wirkungen der sich verschärfenden Lehrkräftemangellage geeignet, sowohl das in öffentlicher als auch freier Trägerschaft befindliche Schulsystem Niedersachsens zu stärken.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

[9] Vgl.: https://alle-guten-dinge-sind-frei.de/

[10] Vgl.: https://www.waldorfschulen-niedersachsen.de/aktuelles/detail/pressemitteilung-des-buendnis-freier-schulen-niedersachsen-zur-finanzhilfe

(Verteilt am 30.01.2024)